

Beschwerdemöglichkeiten gegen Notengebung der Kompetenznachweise üK im betrieblichen Teil

Grundlage

In der dreijährigen Ausbildung zu Kauffrau/Kaufmann bearbeiten die Lernenden im betrieblichen Teil sechs Arbeits- und Lernsituationen (ALS) und drei Praxisaufträge in Form von je einer Werkschau. Davon werden die letzten beiden Werkschauen (Kompetenznachweise) durch die üK-Leitung benotet. Die ALS Beurteilungen werden durch den Lehrbetrieb vorgenommen. Beide Notenmittel zusammen sind als Erfahrungsnoten betrieblicher Teil, mit einer Gewichtung von 50 %, Bestandteil des betrieblichen Qualifikationsverfahrens (QV).

Alle Details sind in der Lern- und Leistungsdokumentation (LLD) der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Dienstleistung und Administration (D&A) festgehalten. Ebenfalls zählen dazu die Bildungsverordnung (BiVo), der Bildungsplan (BiPla) Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26.09.2011 (Stand 01. Mai 2017).

Bewertung im überbetrieblichen Kurs (üK)

Im überbetrieblichen Kurs werden die gemäss Lern- und Leistungsdokumentation (LLD) beschriebenen Praxisaufträge bewertet. Die üK-Leitung bewertet die erbrachte Leistung und beschreiben den Lernenden die erreichte Note nachvollziehbar. Die Bewertung wird per Post in den Lehrbetrieb zuhänden der lernenden Person zugestellt. Die erreichte Note wird vom Sekretariat igkg-sz in der Datenbank DBLAP2 erfasst.

Rechtsmittel

Die lernende Person resp. deren Vertreter sind frei, gegen eine Note des betrieblichen Teils Beschwerde zu erheben – in diesem Fall gegen die Note eines Praxisauftrages in Form einer Werkschau (Kompetenznachweis). Eine Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Erhalt der Bewertung bei der KuKo igkg-schwyz, Postfach 211, 6431 Schwyz, mit Begründung und eingeschriebenem Brief einzureichen.

Die Beschwerde wird innerhalb einer nützlichen Frist durch die KuKo-Kommission bearbeitet und überprüft. Wird der Beschwerde stattgegeben, erfolgt eine Korrektur der Teilnote in der Datenbank DBLAP2. Bei Ablehnung kann innert 20 Tagen eine mit Antrag und Begründung versehene Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz erhoben werden (§ 40 Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung).

In jedem Fall wird eine schriftliche Antwort zuhänden der lernenden Person resp. deren Vertreter verfasst.

Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Sie ist für Lernende ab Lehrbeginn 2018 ab sofort gültig.